



Graz, 16.9.2021

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 1 – 1637/2003-38

Dienstzulagenverordnung 2020 - Abänderung

Gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass Beamtinnen und Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen sind der Höhe nach unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der dienstlichen Beanspruchung festzusetzen.

Nach dieser Bestimmung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2021 die Dienstzulagenverordnung 2020 beschlossen. Diese ist sinngemäß auch auf jene Bediensteten anzuwenden, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung zur Dienstzulagenverordnung 2020 (§ 28) gebührt den bisherigen LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen eine Dienstzulage nach § 4 der „alten“ Verordnung weiter. § 4 der neuen Verordnung sieht aber teilweise Zulagen in einem höheren Ausmaß vor – abhängig von der Anzahl der geführten Gruppen. Um eine Ungleichbehandlung von „langgedienten“ und neu zu bestellenden LeiterInnen zu vermeiden, soll ersteren ein Optionsrecht eingeräumt werden: Wer möchte, soll in den Geltungsbereich des § 4 der Dienstzulagenverordnung 2020 gelangen.

Die Regelung soll mit 1.10.2021 in Kraft treten; das Optionsrecht soll bis Jahresende ausgeübt werden können.

Der betroffene Personenkreis umfasst 67 Personen. Für 50 Bedienstete würde ein Wechsel in die neue Regelung einen finanziellen Vorteil bringen; für 10 Bedienstete allerdings nur im Ausmaß von mtl. 51 Cent. Insgesamt wären mit dieser Novelle jährliche Gesamtkosten von rd. 58.600 EUR verbunden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020 beantragt der Ausschuss für Personal folgenden

B e s c h l u s s:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen (Dienstzulagenverordnung 2020) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Der Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung (1).
2. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen, welche gemäß Abs. 1 eine Dienstzulage nach § 4 Dienstzulagenverordnung 1982 beziehen, können bis längstens 31.12.2021 eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich der Bezug der Dienstzulage ab 1.10.2021 nach § 4 Dienstzulagenverordnung 2020 bestimmen soll (Optionsrecht).“

Artikel 2 Inkrafttretensbestimmung

Artikel 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1.10.2021 in Kraft.

Die BearbeiterIn:

Dr. Brigitte Walles
elektronisch unterschrieben

Für den Abteilungsleiter:

Mag. Lukas Wurzer
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen
angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Personal

Der/Die SchriftführerIn:

A. Gervhartsch

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>16.9.21</u>			Der/Die SchriftführerIn:		
			<i>[Handwritten Signature]</i>		

Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994
am 7.9......2021 seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Wurzer Lukas
	Zertifikat	CN=Wurzer Lukas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-05T15:01:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-24T09:03:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wallès Brigitte
	Zertifikat	CN=Wallès Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-08-24T11:26:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.